

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 32 (1907)

Artikel: Zofingen zur Zeit der Helvetik : 1798-1803
Autor: Siegfried, Fritz
Kapitel: Neue Behörden
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-38767>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Platz mehr fanden und die Muniz. die G. K. ersuchen mußte, für die Kinder eine andere Unterkunft zu suchen.

Am 14. Januar 1800 meldet die Muniz. an die K. V. K., in der Stadtgemeinde Zofingen seien für die verunglückten Bewohner des Kantons Waldstätten folgende Liebesgaben gesammelt und abgeliefert worden:

- „An Geld 300—400 £,
- „An Frucht in Kernen und Mehl circa 180—200 Viertel,
- „An dürrem Obst von verschiedenen Sorten und anderen Lebensmitteln, als Bohnen, Erdäpfel etc. etc. circa 40—50 Viertel,
- „An Kleidungsstücken von allen Arten, Hemderen, Schuhen, Strümpfen etc. etc. 15—20 größere und kleinere Ballots,
- „An hausräthlichen Effekten, Geschirr etc., Verschiedenes ohne „bestimmten Werth“.

Waisenkinder. 21. August 1799. Die Vorsteherschaft des Waisenhauses hatte erklärt, wegen Platzmangels keine Länderkinder annehmen zu können, dagegen erklärt sie sich bereit, jährlich 200 Fr. sechs Jahre lang an Barunterstützung zu leisten. Diese Beträge wurden für das Waisenhaus in Stans verwendet.

Neue Behörden.

Wie in der Hauptstadt Bern, so war auch in Zofingen das Regiment nach und nach ganz in die Hände einiger Familien übergegangen, die Bürger wurden zu keinen Gemeindeversammlungen mehr berufen und hatten nichts mehr zu sagen, nur zu gehorchen.

Daß bei diesem Aristokratenregiment die von Westen her tönenden Sirenenstimmen von Freiheit und Gleichheit bei einem großen Teil der Zofinger Bürger willige Ohren fanden, ist begreiflich und es fing in der Stadt an zu gären, doch immer noch hielt im ganzen die althergebrachte Treue zu Bern Stand, und erst als die ganze Schwäche und Haltlosigkeit des bernischen Staates im Kampf gegen die Franzosen zutage trat und Bern fiel, pflanzte auch Zofingen seinen Freiheitsbaum auf, aber behutsam, gleichsam um sich immer noch ein Hintertürchen offen zu behalten, für den Fall, daß Bern doch wieder obenauf kommen könnte. Das Ratsmanual enthält hierüber folgende Notiz:

Ao 1798 den 8. März ward eine Gemeindeversammlung gehalten, in welcher beschlossen wurde:

1. „Wegen denen Zeitumständen solle heute noch auf dem „Stiftsplatz ein Freiheitsbaum errichtet werden.
2. „Selbiges soll still und ohne Geräusch vor sich gehen.
3. „Auf selbigen solle ein runder Hut mit einer grün, roth „und weißen Feder gesteckt werden.
4. „Kein Burger aber solle einzelne solche Bäume vor seinem „Haus errichten und wann sich solche vorfänden, so sollen „sie allsogleich weggeschafft werden.
5. „Alle Mannspersonen sollen eine grün-roth und weiße „Cocarden tragen.“

Das Tragen dieser Kokarde wurde durch Gesetz vom 11. Juni 1798 für jedermann in Helvetien obligatorisch erklärt.

Als neue Behörden erhielt Zofingen gemäß Gesetz von 1799 eine Gemeindekammer (13 Mitglieder) als Verwaltungsbehörde, und eine Munizipalität (9 Mitglieder) als Polizei- und Waisenbehörde.

Präsident der Gemeindekammer wurde Sam. Cornelius Suter, der Anführer der Zofinger Kompagnie bei Neuenegg, und Präsident der Munizipalität alt Schultheiß Senn.

Mit diesen Wahlen trat der letzte Schultheiß von Zofingen, der zugleich der Letzte seines Geschlechtes war, vom Amte zurück, Samuel Falkeisen (er starb 1812, 91 Jahre alt).

Am 1. Mai 1798 begaben sich vier Mitglieder der Muniz. zu ihm, „um ihn der vorzüglichsten Hochachtung zu versichern „und den schuldigsten Dank für seine unermüdete viele und „und beschwärlche Arbeiten abzustatten, welche selbiger seit „so vielen Jahren zum Besten hiesiger Stadt gehabt“.

„Über diesen Besuch berichtet der Br. Assessor Imhof, „daß „der unserem gewesenen Br. Schultheiß Falkeisen abgestattete „Besuch mit äußerster Rührung von ihm seye angenommen „worden und sich derselbe für diese ihm bewiesene Achtung „höflich bedanke und in die Gewogenheit und Schuz der neuen „Regierung bestens empfehlen lasse“.

Die neuen Behörden gingen mit viel Eifer und gutem Willen an ihr Werk, allein der Dualismus von Muniz. und G. K. erwies sich als keine gute Einrichtung, er führte zu vielfachen Rei-

bereien zwischen den beiden Behörden, von denen jede doch nur ihr Bestes zum Wohl der Vaterstadt leisten wollte.

In den einzelnen Behörden selbst, namentlich in der Muniz., scheint nicht immer die richtige parlamentarische Art gehandhabt worden zu sein, man fand sich zu verschiedenen Verordnungen veranlaßt, um in die Verhandlungen die richtige Form zu bringen; daneben machte den Behörden viel Verdruß der mehr und mehr einreißende Mangel an Respekt von seiten der Bürger, denen der Rausch von Freiheit und Gleichheit in den Kopf gestiegen war.

Munizipalitäts-Ordnung. Am 6. April 1798 wurde „Als ein Gesätz erkennt, daß von nun an Niemand als in der Ordnung, wie er gefragt wird, reden, und nicht ein Mitglied dem andern in die Rede fallen solle. Bei beendigter Umfrag aber steht einem Jeden frei, alsdann nach angehörten Meinungen die seinige zu ändern und sich desselben geziemend zu äußern“; ferner wurde erkannt:

Am 13. November 1798. „Soll inskünftig kein Glied aus der Muniz. sich entfernen ohne Erlaubniß des Präsidenten, widrigenfalls als abwesend angesehen werden.“

Am 3. September 1800. „Wer ohne Erlaubniß oder Krankheit die Sitzungen nicht besucht, bezahlt 5 btz. in die Muniz.-kasse.“

Da der Br. Assessor Suter den Muniz.-Sitzungen häufig fern bleibt, wird er schriftlich an seine Pflicht gemahnt den 10. Juni 1799.

24. Oktober 1800. Da der Br. Assessor Steiger öfters seinen Kollegen unbescheiden und ungebührlich begegnet, so wird ihm empfohlen, sich gegen seine Kollegen anständiger zu betragen, indem er für sich denselben keine Befehle zu erteilen habe.

Ämtervereinigung. In einer Proklamation vom November 1799 an die Einwohner, beklagt sich die Muniz., „daß niemand sich zur Annahme wichtiger Ämter, z. B. des Bezirkskommissärs, hergeben wolle, wo er doch der Vaterstadt so große Dienste leisten könnte, daß aber stets jedermann bereit sei, der Muniz. die Ausübung ihrer in dieser schweren Zeit ohnehin schon schwierigen Aufgabe durch fortwährendes Kritisieren und Nörgeln zu erschweren“.

Aber nicht nur die städtischen Behörden müssen zur Auf-

rechterhaltung des Respektes Vorschriften erlassen, auch Unterstatthalter und Statthalter sind gezwungen, einzugreifen.

Respekt und Anstand vor den Behörden. Am 11. Juli 1798 erläßt der Unterstatthalter Müller eine Proklamation, daß alle nicht durch die neue Konstitution aufgehobenen, durch frühere Autoritäten, wie Rat etc., erlassenen Gesetze und Verordnungen immer noch zu respektieren seien. „Unter dem Vorwand von Freiheit und Gleichheit werden vielfach von den Räten der Stadt Zofingen erlassene Befehle, Verordnungen und Verbote nicht mehr gehalten und als aufgehoben betrachtet.“

Benennung Bürger und Herr. Am 14. März 1799 schreibt derselbe Beamte: „obschon es im Grunde ziemlich gleich ist, ob man Bürger oder Herr heiße, so ist doch ein Gesetz, daß man sich in Verhandlungen und öffentlichen Angelegenheiten „Bürger“ nenne, und da es unserer Gemeinde könnte nachtheilig sein, wenn Durchreisende am Morgen die Leiche dieses oder jenes Herrn ausrufen hören, oder die Offizialen diesem oder jenem Herrn bieten hören, so lade ich Euch ein, den im Gesetz bestimmten Nahmen Bürger einzuführen“.

28. Oktober 1799. „Wegen dem überhandnehmenden Raisonieren und Schmähen über die Regierung und Gesetze soll eine Warnungsschrift an die hiesigen Bürger ergehen und gewohnter Orten angeschlagen werden.“

Und am 20. Oktober 1798 sandte der Regierungsstatthalter Feer an den Unterstatthalter Müller zu Handen der Distriktsbehörden einen besonderen Erlaß, in dem er Vorschriften erteilte über die Art, wie die Behörden ihre Autorität zu wahren hätten. (Beilage 6.)

Auch der K. V. K. gegenüber erlaubten sich die Br. etwa nicht gerade respektvolle Briefe; so schreibt Br. Johs. de Johs. Suter am 14. November 1798 an die genannte Behörde, er habe, in welcher Eigenschaft ist leider nicht ersichtlich, dem Br. Unterstatthalter Müller den Rest einer ihm übermittelten Summe gegen Quittanz zurückerstattet, er hätte aber gehofft, man würde ihm etwas davon für seine viele gehabte Mühe überlassen und fügt bei:

„Sie geruhen aber großmüthigst darüber zu disponieren, und wie Sie nun ansehen, habe Ich unterthänigster Gehorsam geleistet, nichts desto weniger hoffe ich nicht der Einzige seyn

„zu müssen, der für nichts und wieder nichts gearbeitet hat, Sie, „Br. Administratoren, würden es selbst unbillig finden, da ja die „besten Patrioten, welche Sich auf verschiedene Arten ums „Vatterland verdient machen, Ihre deßfahigen Bemühungen nicht „unbezahlt lassen hingehen; was also jene für Ihre große und „schwere Verrichtungen en gros beziehen, glaube ich für die „Meinigen en petit auch fordern zu können.

„Übrigens habe die Ehre Sie zu versichern, daß mit aller „möglichen Republikanischer Ergebenheit verharre Dero bereit- „williger Diener
Joh. de Joh. Suter.“

In der Bestrafung von Beleidigungen, welche aufgeregte Bürger der Muniz. zufügten, war diese meist sehr gnädig und verlangte bloß Widerrufung; in besonderen Fällen mußte diese vom Beleidiger „bei offenen Türen“ geleistet werden, so z. B. einmal, als ein Gießer anläßlich einer Feuerspritzenmusterung sich im Rößli geäußert hatte, die „Herren“ verstünden „einen s. v. Dreck“ von den Feuerspritzen.

Einen schweren Strauß hatten Muniz. und G. K. im Mai 1799 gegenseitig auszufechten, anläßlich der üblichen Mahlzeit nach der Kirchenvisitaz, an welcher die Mitglieder der G. K. auch teilnehmen wollten, was die Muniz. in folgendem wenig freundlichen Brief ablehnte:

„Da laut Vernehmen die hiesige G. K. der morndrigen Vi- „sitazmahlzeit in corpore beizuwohnen gesinnet ist, wir aber „hieraus deutlich ersehen, daß die Kosten dieser Mahlzeit ins „Allzuhohe sich belaufen und daher der hiesigen Gemeindskasse „schädlich würde, etc. beschlossen: die Mahlzeit gleichwohl ab- „zuhalten, sich aber an den von der G. K. abgeschlossenen „Akkord (mit dem Rößli) nicht zu bekümmern, sondern diese „Mahlzeit zu halten wie und wo es uns beliebt, indem wir, um „hiesiger Gemeinde keine Kosten zu machen, aus unserem Sack „zu bezahlen gesinnet sind und Ihnen Br. Administratoren hie- „siger Gemeinde Caßa! keinen anderen Conto übersenden wer- „den, als den, welcher die Br. Geistlichen betrifft.“

Die G. K. antwortet sodann noch, daß sie den Konto für die Geistlichen bezahlen werde, aber nur, wenn er ihr aus dem Rößli zukomme, wo sie den Akkord schon gemacht habe und verdankt der Muniz. ironisch „ihre günstigen Gesinnungen gegen „die hiesige Gemeindskasse und können nicht umhin zu be-

„merken, daß wenn Sie, Br. und Freunde, in Zukunft je nöthig
 „finden sollten, der G. K. einige Zurechtweisungen zu geben,
 „dieselben bei uns immer ihren Endzweck am besten erreichen
 „werden, wenn sie freundschaftlich und brüderlich geschehen“.

Als später die Muniz. den Spitalmeister in seinem Dienste bestätigte, schrieb ihr die G. K.:

„Da nun dieser Dienst sowohl nach der Vernunft als nach
 „den Gesetzen gänzlich von der Gemeindskammer abhängt, so
 „erklären wir hiemit Ihre Bestätigung für nichtig, und ersuchen
 „Sie, sich nicht mit Geschäften zu beladen, welche ausschließlich
 „uns obliegen“.

Am 18. Mai 1802 meldete der Muniz. Offizial: „Br. Rudolf
 „Ringier, Siegrist, zugleich Unterthorwächter, habe ihn, als er ihm
 „die Erkanntnuß mitgetheilt, er sei als Unterthorwächter bestätigt,
 „aber mit Warnung, sich nicht mehr zu betrinken, zur Antwort
 „gegeben „man habe ihm keinen (s. v.) Dreck zu befehlen.“

Die Muniz. beschloß, der Munizipalitätsprokurator solle den Schimpfer sofort dem Bezirksgericht anzeigen.

Im darauf folgenden Prozeß erklärte die Muniz. den Abstand und wurde in die £ 146. 1. 2¹/₂ betragenden Kosten verurtheilt. Die G. K. beschloß, sie zu bezahlen, „obschon aus dem
 „nach Untersuchung dieser Akten angehörten Rapport sich ergibt,
 „daß diese Prozedur gleich von Anfang an nicht mit der erforderlichen Sachkenntniß geführt worden. Diese Kosten hätten
 „vermieden werden können, wenn auch in diesem Fall die gesetzliche Vorschrift in Betreff der dem Schelter anzubietenden
 „Freundlichkeit befolgt worden wäre“.

Zugleich theilte sie die Muniz. mit: „um allfällig in Zukunft
 „nicht mehr in den unangenehmen Fall zu kommen, dergleichen
 „vergebliche Kosten zu bezahlen, werden wir künftig in keine
 „Bezahlung von Prozeßkosten mehr eintreten, wenn wir nicht
 „gleich bei Entstehung des Streites darüber befragt worden sind.“

Diese inneren und äußeren Widerwärtigkeiten erzeugten zuletzt offenbar eine große Gereiztheit innerhalb der Behörden selbst, die sich hie und da in sehr unparlamentarischen Ausdrücken äußerte; so titulierte einmal ein Mitglied der Muniz. ein anderes „Bub“ und mußte diese Beleidigung in feierlicher Weise zurücknehmen.

Leider ist bei der sonst so überaus ehrenhaften und streng-rechtlichen Art, in welcher die Mitglieder der Behörden ihres Amtes walteten, aus dem Jahr 1800 ein böser Fehltritt eines Mitgliedes der G. K. zu verzeichnen.

Am 12. April 1800 machte die Rechnungskommission über die von diesem Mann abgelegte Rechnung Nr. 3 über Ankauf von Fourage einen detaillierten Rapport, ebenso über die früheren Rechnungen, woraus hervorging, daß derselbe die Gemeinde bei diesen Einkäufen um 389 Gulden 13 Batzen 1 Kreuzer betrogen habe. Die G. K. beschloß:

1. „den Fehlbaren in sessionem zu berufen, um ihn anzufragen, ob er alle bereits bewiesenen und allenfalls noch „zum Vorschein kommenden in seinen 3 Rechnungen über „Ankauf von Fourage befindlichen Artikel, welche falsch „und unrichtig seien, freiwillig korrigieren und die zu viel „berechneten Summen der Gemeinde vergüten wolle
2. „ihn wegen der bezeigten Untreue auf der Stelle des „Mühleverwalter-, Messeninspektor- und Fruchtverwalter- „amtes zu entsetzen;
3. „ihm die Schlüssel zu den Kornhäusern abzufordern und „ihm zu befehlen, seine Amtsrechnungen bis Samstag „Abend fertig zu machen und dem Sekretariat einzugeben;
4. „ihn aufzufordern, in der künftigen Mai zu haltenden Gemeindeversammlung seine Entlassung aus der Gemeinde- „kammer zu begehren“.

„Nachdem nun Br. Sch. erschienen, wurde ihm obige Erkanntnuß angezeigt und derselbe aufgefordert, zu Verhütung „mehrerer Umstände derselben Folge zu leisten, worauf er sein „Vergehen sogleich gestand und bereute, auch all obigem nachzukommen versprach und sich für den im ersten Artikel be- „dungenen Ersatz des Veruntreuten sogleich schriftlich verpflichtet“.

Als darauf am 15. Mai 1800 zur Neuwahl der Behörden die Bürgerschaft im Rathaus versammelt war, kam auch diese bittere Angelegenheit zur Sprache und es enthält darüber das G. K.-Protokoll folgendes:

„Ehe und bevor die Ausloosung der austretenden Glieder „der Gemeindekammer vor sich ging, wurde ein schriftliches „Entlassungsbegehren des Br. Sch. abgelesen. Da aber durch

„das abgelesene Protokoll der Gemeindekammer sich erzeigte, „daß bemeldter Br. als Mitglied der Gemeindekammer in Verwaltung des ihm anvertrauten Amtes wider seinen Eid und Gewissen gehandelt, ungetreue und betrügerische Rechnungen geführt und durch beträchtliche Defraudationen sich des Zutrauens der Gemeinde unwürdig gemacht, so ward nach mehreren hierüber geführten Debatten von den versammelten Gemeindbürgern dahin beschlossen: es solle bemeldter Br. wegen seiner erwiesenen Untreue und begangenen niederträchtigen Falsis seiner Gemeindevorwalterstelle einstweilen enthoben sein; seine Rechnungen sollen zur Einsicht jedes Gemeindbürgers in dem Sekretariat der Gemeindskammer noch einiche Zeit offen behalten, alles seitdem noch wegen mehreren Veruntreuungen sich allfällig Erzeugende notiert und dann s. Z. vor der versammelten Gemeinde die daherig nöthig erachtete Vorkehr getroffen und das fernere hierüber erkannt werden“.

Ferner erging der einheitliche Beschluß: „es solle in Zukunft jeder in die Gemeindskammer erwählte Bürger vor der versammelten Gemeinde genugsame und hinlängliche Bürgschaft über die Verwaltung der Ihme anzuvertrauenden Ämter stellen“.

In der folgenden Gemeindeversammlung vom 14. Juni 1800 wird ein Schreiben dieses gewesenen G. K. Mitgliedes verlesen, worin er wegen seinen begangenen Falsis um Verzeihung bittet und Versicherungen seiner Reue gibt. Viele Br. wollen entsprechen, wenn er persönlich erscheine und bitte. Er wird vorgeschieden und tuts, worauf die Frage, ob man seine Bitten entsprechen wolle, ins Mehr gesetzt und bis an wenige Stimmen bejahend entschieden, folglich völlige Verzeihung des Begangenen erkannt wurde.

In der gleichen Gemeindeversammlung verlangte Br. Scheuermann, Schuster, das Wort und brachte vor:

„Die Gemeindeverwaltung habe im verflossenen Jahr sowohl die Bürger als das Gesetz gänzlich bei Seite gesetzt und vollkommen willkürlich gehandelt; auch alles was sie in dieser Zeit gemacht habe, sei letz, vollkommen letz gemacht worden“.

Um diesen Satz zu beweisen, zieht er das Gesetz über die Munizipalitäten und Gemeindekammern aus dem Sack und verlangt dessen Ablesung, welchem Begehren willfahrt wird. „Worauf der Br. Scheuermann eingestanden hat, daß er durch

„sein Vorbringen der Gemeindekammer zu nahe getreten sei.
„Er wolle deshalb seine Worte zurücknehmen“.

Diesen Widerruf mußte Scheuermann vor der Kammer in ihrer Sitzung vom 23. Juni wiederholen unter Anwesenheit von drei nicht der Kammer angehörenden Bürgern.

So amtierten die beiden Behörden neben einander, besorgt um das Wohl der Stadt und nach außen jeder Zeit ihre Würde während und nach oben stets überaus höflich. Kein höherer kantonaler oder gar helvetischer Beamter trat seine neue Stelle an, ohne daß ihm Zofingens Magistrat eine herzliche Gratulation gesandt hätte, und wenn ein solcher Beamter gar ein Zofinger Bürger war, so fiel die Gratulation erst recht herzlich aus und es ist rührend zu lesen, wie alle Zofinger ihrer Vaterstadt in höheren Stellen eine zärtliche Anhänglichkeit bewahren und nicht genug versichern können, wie sehr sie sich bestreben wollen, auch im neuen Amte der Vaterstadt Wohl zu fördern.

Als der Stadtschreiber J. R. Ringier im März 1798 Präsident der provisorischen Nationalversammlung geworden und die Muniz. ihm dazu gratulierte, antwortete er am 26. März :

„Welche Wonne meinem Herzen, wenn die mir anvertraute
„Stelle mich dahin führen würde, meiner werten Vaterstadt nütz-
„licher als sonst zu werden; erst alsdann würde ich den Wert
„davon zu schätzen wissen. Jeden Vorteil, den mir dasselbige
„für das Wohl meiner Mitbürger darbietet, werde ich mit dem-
„jenigen Eifer ergreifen, den meine Pflicht von mir fordert“.

Als Peter Suter in die kantonale Verwaltungskammer gewählt wurde, schrieb er am 19. April 1798 an die Muniz.:

„Lassen Sie sich überzeugen, daß die wichtige Stelle, auf
„der ich stehe, unendlichen Wert für mich gewinnt, ja gleichsam
„den einzigen in sich hält, wenn sie mir Gelegenheit giebt, meiner
„Vaterstadt nützlich zu werden und ihr Wohl und Interesse auf
„die eint oder andere Weise zu befestigen und zu erhalten“.

Dieser Mann wurde von der K. V. K. auf sein Ansuchen während seiner Abwesenheit in Aarau von Einquartierung in Zofingen befreit, hauptsächlich wegen seiner Frau, welche wegen erlebten großen Schreckens infolge von Einquartierung und der beständigen Abwesenheit des Mannes sich in üblem Zustande befand. Er schrieb aber sofort an die Muniz.:

„Aber weit entfernt, mehr dabei zu erzielen, als die nöthige Ruhe und Gesundheit meiner Frau erfordert, weit entfernt, Ersparnisse hiebei zu suchen und gewinnen zu wollen, oder irgend aus einem Triebe von Eigennutz zu handeln, mache ich es mir zur theuern Pflicht Ihnen, wie ich solches auch heute vor der K. V. K. gethan, meine feierliche Erklärung dahin zu geben, daß ich nach Verfluß dieser Befreiungszeit ganz willig und geneigt seye, eine auf die Dauer und den Genuß dieser Quartiersbefreiung sich gründende Geldsumme, die Sie mir dann nach Ihrer Gerechtigkeit bestimmen werden, zu Ihrer beliebigen Disposition mit Freude zu bezahlen. Genehmigen Sie, Mitbürger und Freunde zum Schluß noch die aufrichtige Versicherung, daß mein Herz nie aufhören wird, in der Mitwirkung zum Besten meiner Vaterstadt eine seiner ersten und theuersten Pflichten zu schätzen und daß es immerfort in meinen Wünschen obenan zu stehen bleiben wird, Zofingens Wohl und Interesse nach best meinen Kräften erhalten und befördern zu können“.

Verhältnis der städtischen Behörden zu den Oberbehörden. Das Verhältnis zwischen Muniz. und G. K. zum Unterstatthalter war je nach der dieses Amt bekleidenden Persönlichkeit gut oder unangenehm.

Gut, mit Ausnahme eines sehr bösen Zwischenfalles, gestaltete es sich mit dem ersten Unterstatthalter Müller, der sein Amt am 30. April 1798 antrat, nachdem er vorher Mitglied der Muniz. gewesen war.

Am 6. Juli 1800 rückten nämlich ohne vorherige Warnung plötzlich 43 Mann helvetische Exekutionstruppen in Zofingen ein und wurden bei den Mitgliedern der Muniz. ins Quartier gelegt. Auf erhobene Klage beim Statthalter Feer in Aarau erklärte dieser, es sei dies geschehen, weil Zofingen mit Ablieferung der Abgaben im Rückstand sei. Diese Exekutionstruppen wurden der Reihe nach in alle mit den Abgaben rückständigen Gemeinden gelegt. Allerdings, hätte er gewußt, daß Zofingen auch rückständig sei, so hätte er, bevor der Unterstatthalter die Truppen herbeordert, gewarnt, wie er es bei Aarburg und Oftringen auch gemacht habe.

Die Muniz. konnte an der Hand der Quittungen nachweisen, daß alles bis an eine Kleinigkeit abgeliefert sei und daß das

wenige Fehlende sich aus den Beiträgen armer und unvermögender Leute zusammensetze.

Als zweiter Grund der Exekution wurde angegeben, die Gemeinde habe keinen Agenten. Allein diese Stelle wollte eben niemand annehmen, da mit ihr die Eintreibung der Abgaben verbunden war. Endlich ließ sich Br. Frickhard, Schlosser, wählen, unter der Bedingung, daß man ihm eine fixe Besoldung von 150 £ ausrichte. Nach diesen Erklärungen erfolgte sofort anderen Tages, am 7. Juli, der Befehl des Statthalters Feer, die Exekution unverzüglich aufzuheben und es wurden jedem Mitglied der Muniz. die gehabt Exekutionstruppen an der gewöhnlichen Einquartierung gutgeschrieben.

Der Br. Unterstatthalter entschuldigte sich mit „plötzlicher Überstürzung“, da die Abgaben ja abgeliefert seien.

Aus allem gewinnt man die Überzeugung, es habe der Br. Unterstatthalter an den Munizipalitätsmitgliedern eine wenig noble Privatrache ausgeübt, weil sich keines derselben für die Stelle eines Gemeindeagenten, also seines ersten Untergebenen, hatte hergeben wollen.

Im Januar 1802 ward Unterstatthalter: Br. Joh. Ad. Senn, Sohn, dem die Muniz. sofort ein hübsches Gratulationsschreiben sandte.

Allein der Verkehr mit diesem Unterstatthalter war ein sehr unangenehmer. In seinen Zuschriften an Muniz. und G. K. war er schroff, befehlshaberisch, er erteilte immer „gemessene Befehle“, sprach mit den Stadtbehörden stets per „Ihr“ und „Euch“, „Ihr werdet ungesäumt“ etc. und man hat beim Lesen dieser unerquicklichen Korrespondenzen und Protokolle die Überzeugung, daß der am 10. März 1802 erfolgte Austritt zweier verdienter Mitglieder der Muniz., des Präsidenten Metzger und des Assessors Schauenberg, seinen Grund einzig in dieser unwürdigen Behandlung durch den Unterpräfekten hat.

Gastierungen und Verfassungsfeiern. Bei all der schweren Arbeit und bei den vielen eintretenden Widerwärtigkeiten empfanden die Stadtbehörden auch wieder das Bedürfnis nach Erholung und sie verschafften sich solche gerne bei sich bietenden äußeren Anlässen, namentlich in Form von Gastierungen. So wurde u. a. in der Sitzung vom 3. August 1798 beschlossen: „Künftigen Schwörtag soll das Bezirksgericht, die

„Muniz. Oftringen und Mühlethal, der Statthalter und Agent
 „sammt den hier sich befindlichen Offiziers zu einem Mittag-
 „essen eingeladen werden, die Unkosten wird die Muniz. tragen.

„Hiesige Muniz. solle denselben Gesellschaft leisten (jedoch
 „aus ihrem eigenen Seckel). Dieses Essen solle im größeren
 „Versammlungssaal abgehalten werden. Der obere große Saal
 „sammt dem kleinen neben dem Archiv solle allen Mitbürgern,
 „so auf diesen Tag auch ein Essen halten wollen, zu ihrem
 „Gebrauch offen stehen.“

Ebenso wurden die während der Helvetik sich rasch folgen-
 den neuen Verfassungen jeweilen gehörig gefeiert und begossen.
 Über die Vorkommnisse bei derjenigen von 1801 (Malmaison),
 ist an anderer Stelle besonders berichtet, bei derjenigen vom Juli
 1802 heißt es im Protokoll der Muniz. vom 9. Juli:

„Zur Feier soll künftigen Montag 12. Juli, vormittags, auf
 „dem Heitern Platz 100 Kanonenschüsse gelöst und auch die
 „hiesigen Musikliebhabern dazu eingeladen werden; dazu sind
 „40 Mann zur Parade aufzubieten.

„Die Gemeindenkammer soll zur Beschaffung von Pulver und
 „Wein und Käs und Brot für die Mannschaft angegangen werden.

„Der neu erwählten vollziehenden Gewalt und den Br. Reg.-
 „Statthalter Rothpletz soll zu ihren Ernennungen gratuliert wer-
 „den und es fand ein solennes Gastmahl statt.“

Weiter sagt das Protokoll:

„An Br. alt Hauptmann Frickhardt wird für die am 12. Juli
 „1802 mit seiner Mannschaft abgelegte schöne Tätigkeit bei der
 „Festivität zu Ehren der neuen Verfassung der Dank abgestattet.
 „Die Mannschaft habe sich durch willigen Diensteifer, durch
 „Harmonie und exemplarisches Betragen ausgezeichnet und so
 „sowohl der Muniz. als der Br. Unterstatthalter außerordentliche
 „Zufriedenheit und Beifall errungen.“

Ein gleiches Schreiben ging ab an Br. J. J. Boßardt älter,
 welcher die Artillerie und Musik befehligte.

Auch nach außen wahrte man die althergebrachte Gast-
 freundschaft (eintreffende Oberbehörden wurden stets gastlich
 bewirtet), sogar dem Erzschem Rapinat gegenüber; hierüber
 sagen die Muniz.-Protokolle:

25. September 1798. „Da der Br. Commissarius Rapinat
 „den Br. Präsidenten der Muniz. bei seiner Durchreise zu einem

„Essen eingeladen, so solle derselbe auch von hier aus bei seiner „Rückkunft mit Zuzug des Br. Unterstatthalters und Agenten und „einiger Assessoren gastiert werden.“

2. Oktober 1798. „Br. Präsident Senn rapportiert, daß „Br. Commissarius Rapinat bei seiner Durchreise so unerwartet „gekommen, daß man ihn nicht traktieren konnte, selbiger aber „die freundschaftlichsten Gesinnungen gegen hiesige Gemeinde „jederzeit geäußert, so solle ihm 400 Krebs übersandt „werden.“

Belohnungen. Für der Gemeinde geleistete besondere Dienste erkannte die Muniz. ausnahmsweise auch besondere Belohnungen. Beispiele aus den Muniz.-Protokollen:

1. Mai 1798. „Dem Br. Oberrichter Ringier wurde als „Gratifikation für seine viele treu geleistete Dienste als Ent- „schädigung 500 Gl. zugesprochen, welche Ihme in einem an- „ständigen Schuldbrief wegen Mangel an Baarem Geldt solle „zugestellt werden.“

Am 4. Januar 1799 wurde eine Ehrenmeldung an den Br. Samuel Gränicher beschlossen, der 113 der Gemeinde zu- gehörige Gewehre gerettet hatte. Er erhielt als Erkenntlichkeit „ein altes rares Gewehr mit einem spanischen Schloß“.

19. Februar 1799. „Dem Br. Repräsentanten Suter solle „zur Erkenntlichkeit für seine der hiesigen Gemeinde schon ge- „leisteten wichtigen Dienste ein Fäßel mit circa 1 Saum guten „Rathhäusler übersandt werden.“

Besoldungen. Über die Besoldungen der neuen Behörden gibt das Besoldungstableau vom 7. November 1798 Auskunft. Dasselbe lautet:

1798 7. November. Besoldungs-Tableau.

	£	£
1. Sitzgeld der Munizipalbeamten. 27 Mann à £ 60		1620
2. Präsident der Munizipalität	150	150
3. „ „ Gemeindenkammer	240	240
Der Präsident der Muniz., Joh. Adam Senn, verwahrt sich gegen diese Besoldung von £ 240 als zu hoch gegriffen zu Protokoll.		
4. Verwalter des Seckelmeister Amtes . . .	240	240
Übertrag		2250

	Übertrag	£	£
5. Verwalter des Pfennigschaffners		240	240
6. Kornschaffner		240	240
7. Ohmgeldner		150	150
8. Mühlenverwalter		150	150
9. Präsident der Polizeikommission		200	200
10. Polizeidirektor		150	150

NB. Die Standgelder an denen Jahrmärkten soll derselbe ganz einziehen, aber Rechnung dafür tragen.

11. Unterbauverwalter mit Inbegriff der Sessionen der Holzkommission	225	225
12. Brot- und Fleischschätzer per Mann £ 60	60	120
13. Oberwaldvogt	400	400
14. Erster Unterwaldvogt	100	100
15. Dessen Suppleant sammt noch zwei Unterwaldvögten mit ihren Suppleanten, jedem für Sitzgeld und Augenscheine (5 Mann)	50	250

NB. Dem Oberwaldvogt sowohl als denen übrigen Holzcommittierten soll für ihre Waldgäng annoch bezahlt werden

für einen ganzen Tag £ 3. —.

für einen halben Tag „ 1. 10.

16. Präsident der Waysenkammer	60	60
17. Den Assessoren dieser Kammer, jedem	40	160
18. Präsident und 4 Assessoren des Chorgerichtes, Sitzgeld	10	50
19. Präsident des Spithal-Directoriums	350	350
20. Zugebner vom Spithal	160	160
21. Güterverwalter des Spithals	180	180
22. Sekretarius der Munizipalität und aller Kammern	1000	1000

NB. Die Bücher, das Pappier und die Zinsrödel sollen demselben vergütet und verrechnet werden, hingegen soll selbiger für alle etwa beziehen könnenden Emolument dem Stadt Seckel getreue Rechnung tragen.

Übertrag	6435
----------	------

	£	£
Übertrag		6435
23. Der Schulrath bestehend aus fünf Mitgliedern bezieht die gewohnten Emolumenten von der Verwaltungskammer des Kantons. Hier als Zulage jedem	4	20
24. Dem Munizipalitäts Oberweibel	600	600
„NB. Die Sinnj der Fassen bleibt ihme an- „noch, er solle aber den Unter-Weibel auch dazu „gebrauchen.“		
25. Dem Unterweibel	400	400
	£ de Suisso	7455

„NB. ihme sollen seine apparte Gäng außert
„dem Twing bezahlt werden
„für ein ganzer Tag btz. 30. —.
„für ein halber Tag „ 7.2 Kr.“

Trotz allem guten Willen, nach jeder Richtung ihre Pflicht gerecht und ohne Verletzung der Interessen der Nachbargemeinden zu erfüllen, gelang es den Zofinger Behörden doch nicht, zum Teil recht böswilligen Klagen zu entgehen. Aber überall konnten sie sich an Hand ihrer Protokolle und sonstigen Akten ausweisen, daß sie streng nach Gesetz und Befehlen gehandelt haben; sie blieben nirgends hängen, sondern gingen aus jeder Untersuchung glänzend gerechtfertigt hervor.

Am 12. Juni 1799 richtete die V. K. des Kantons Luzern an den Minister des Inneren ein Schreiben, das von Invektiven und falschen Anklagen gegen Zofingen strotzt, das „unbrüderliches und niederträchtiges Betragen ausübe gegen die Luzernischen Fuhrknechte“. Dieselben würden verhalten, weiter zu fahren als bis Zofingen und wenn sie sich wehrten, in Gefangenschaft gesetzt, in der sie bis zur Rückkehr ihrer Fuhrwerke bei ziemlich sparsamer Kost ausharren müssen, die Marschroutenzettel würden ihnen mit ziemlich trotzigem Äußerungen aus den Händen und in Stücke zerrissen. Verschiedene Distrikte weigerten sich schon, nach Zofingen Fuhren zu leisten und „der Charakter unserer Kantonsbürger duldet es gar nicht, sich „durch Gemeinden aus anderen Kantonen tyrannisieren zu lassen“.

Die V. K. Luzern ersucht den Minister „der Gemeinde Zofingen, ihr niedriges Betragen zu verweisen“ etc.

Die absolute Unrichtigkeit dieser Anklage konnte bewiesen werden und die K. V. K. schreibt, sie habe zum voraus gemuthmaßt, daß so etwas in Zofingen nicht vorkommen könne und habe alle Akten an den Minister eingesandt. Weitere Schritte von oben erfolgten nicht.

Am 15. Oktober 1799 verklagte die Gemeinde Niederwil Zofingen, sein Kommissariat sende ihr zur Einquartierung widerrechtlich einzelne reisende Militärs zu.

Die Muniz. beweist, daß weder sie noch das Kommissariat hiefür etwas kann, da der französische Platzkommandant solchen einzeln Reisenden ihre Quartiere anweist, weil sie selten ihre Marschroute befolgen, sondern überall herumvagieren.

Am 11. Januar 1800 verklagt der Muniz.-Präsident Widmer von Reiden Zofingen beim General-Kriegskommissär Robert in Luzern, daß sein Bezirkskommissär Metzger widerrechtlich Truppen nach Reiden einquartiere, die nach Zofingen gehörten.

Es konnte nachgewiesen werden, daß auch diese Klage ungerecht war, weil diese Verfügungen von französischen Kommissären waren erlassen worden.

Sogar von allerhöchster Stelle aus blieb Zofingen eine falsche Anklage nicht erspart.

Am 12. Februar 1800 klagte der helvetische Finanzminister beim Regierungsstatthalter Feer, die Muniz. von Zofingen sei im Rückstand mit vielen Arbeiten, saumselig im Bezug der Abgaben und zeige überhaupt Widersetzlichkeit gegen die Befehle der Behörden.

Der Regierungsstatthalter Feer übermittelte dieses Schreiben der Muniz. mit der Bemerkung, diese Klagen fielen ihm auf, da er Zofingen ganz anders kenne und er sei überzeugt, daß es der Behörde leicht fallen werde, deren gänzliche Unbegründetheit nachzuweisen, sie möge also die Frist von 14 Tagen nicht ausnützen, sondern sofort Antwort erteilen, „und dadurch mir „auch noch besonders das Vergnügen gewähren, einer Muniz. „und Gemeinde, der ich mit besonderer Achtung zugethan bin, „das gute Zeugniß wiederholt ertheilen zu können, daß sie mir „durch ihr sonstiges gesetzliches Betragen immer würdig geschiene hat“. Zofingen antwortete sofort und zwar in einem längeren und wohlbegründeten Memorial, in dem die absolute Haltlosigkeit dieser Anklage nachgewiesen wurde und Präsident

Senn und Br. Assessor Vize-Agent Hürsch gehen nach Aarau um den Vollziehenden Ausschuß durch die Register des Obernehmers Siebenmann, von dem diese Anklagen ausgegangen waren, noch besonders zu überzeugen.

Am 2. März erhielt die Gemeinde vom helvetischen Finanzministerium volle Satisfaktion.

Die Antwort Zofingens muß aber etwas gepfeffert gelautet haben, denn Statthalter Feer schloß sein Schreiben mit der Bemerkung: „nur hätte ich gewünscht, daß einiche Ausdruck etwas „milder. hätten gestellt sein mögen, denn es ist so schön, wenn „man sein Recht so offenbar darthun kann, seinen Gegner durch „Mäßigung beschämen zu können“.

Diese Rechtfertigung hat denn auch bei der helvetischen Regierung Eindruck gemacht, denn am 28. Februar schreibt Feer, der Vollziehungsausschuß „sei nicht nur von der Recht- „schaffenheit Eueres Betragens und Eurer Bereitwilligkeit in Er- „füllung höherer Aufträge gänzlich überzeugt, sondern ertheilt „Euch noch ganz besonders das Zeugniß seines Wohlgefallens „und seiner Zufriedenheit“.

War während beinahe der ganzen Zeit der Helvetik das Leben der Behörden und Bevölkerung Zofingens ein höchst unruhiges und ungemütliches, besonders wegen der fast beständigen großen Einquartierung, so gaben hie und da wichtigere Ereignisse auf dem großen Welttheater Anlaß zu noch größeren Bewegungen und Beunruhigungen auch in Zofingen. Theils gezwungen, theils freiwillig, machte Zofingen im Kleinen mit, was draußen im Großen sich abspielte.

So theilte am 12. März 1799 der Regierungsstatthalter die von den französischen Truppen unter Masséna und Lecourbe in Graubünden erfochtenen Siege mit und forderte die Muniz. auf, dieselben in vorgeschriebener Art zu feiern. Dem Br. Oberwaldvogt Suter ward aufgetragen, eine Parade von 30 Brn. zu veranstalten und dem Br. Polizeidirektor ward die Illumination des Rathauses aufgetragen.

Als in der ersten Schlacht bei Zürich im Juni 1799 die Franzosen waren geschlagen worden, tauchte in Zofingen eine erste Hoffnung auf, es möchte mit Hilfe der Österreicher gelingen, die Schweiz von den Franzosen zu befreien und speziell den alten Kanton Bern wieder herzustellen. Die Muniz. fragte

daher sofort die Munizipalitäten von Aarau, Lenzburg und Brugg an, ob man nicht in gemeinschaftlicher Sitzung in Suhr die Maßregeln beraten wolle, die für den Fall eines Vorrückens der Österreicher zu treffen wären.

Allein bevor die Suhrer Versammlung konnte abgehalten werden, war die zweite Schlacht bei Zürich geschlagen und alle Hoffnungen waren wieder dahin.

Als am 29. Mai 1801 der Gesetzgebungsrat die neue Verfassung angenommen hatte, welche Bonaparte am 30. April auf dem Schlosse Malmaison den schweizerischen Abgeordneten mitgegeben, und welche den Kantonen wieder „eigene innere „Verwaltung und nicht unwichtige Rechte einräumte“ (Dändliker), und teilweise eine andere Einteilung der Kantone vorschrieb, da brachen in Zofingen die Sympathien zu Bern wieder mächtig los und in Überschätzung, und teilweise auch in Unkenntnis dessen, was diese neue Verfassung bot, beging man Dinge, die man schwer zu büßen bekam.

Am 3. Juni ging an den Vollziehungsrat in Bern eine von vielen Bürgern unterzeichnete Petition ab, Zofingen möchte bei der Neueinteilung Helvetiens vom Kanton Aargau abgetrennt und wieder bei Bern belassen werden und am 16. Juni wurde auf Antrag des Br. Polizeidirektors von der Muniz. beschlossen, den Freiheitsbaum umzuhauen und der Beschluß ward sofort ausgeführt.

Diesen Anlaß benützte der Br. Unterstatthalter, und merkwürdiger Weise auch der Zofingen sonst so wohlgesinnte Statthalter Feer, um die Stadt schwer zu strafen. Es rückte eine Kompagnie helvetisches Militär in dieselbe ein. Jedes Mitglied der Muniz. erhielt drei Mann ins Quartier, der Rest ward auf alle jene Bürger verteilt, welche die Petition unterschrieben hatten. Sodann wurden der Br. Präsident der Muniz. nebst zwei Assessoren auf den 17. Juni vor den Br. Regierungsstatthalter nach Aarau zitiert, wo er ihnen „die ehrwürdigsten, heftigsten und „beleidigendsten Vorwürfe und der Stadt aus der Petition ein „Kriminalverbrechen machte“.

Die Muniz. beschloß daher, „eilends einen neuen Freiheitsbaum zu setzen, entweder einen Pappelbaum oder eine Tanne „oder 3—4 Pappelbäume vor das Wachthaus“.

Daneben wehrten sich die Munizipalen wacker und der

Regierungsstatthalter hatte ein schlechtes Gewissen und erklärte, diese Truppen nicht als Exekutionstruppen, sondern als Garnison für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in die Stadt gesandt zu haben, wogegen die Muniz. wieder protestiert, da erstens keine Unruhe noch Unordnung herrsche und sie zweitens, wenn solche eintrete, ihr allein Herr werde. Sie wahrt sich das Recht, für die erstandenen Kosten Schadenersatz zu verlangen.

Um sich über diese ungerechte und ehrverletzende Behandlung zu beschweren und um auf Genugtuung und Schadenersatz zu klagen, ward durch Muniz.beschluß vom 22. Juni der Br. Heinrich Imhoof als Abgesandter „mit förmlicher Prokur und „Authorisation“ an den vollziehenden Rat nach Bern geschickt und es sollte sein Haus während dieser Abwesenheit von Einquartierung frei bleiben. Ihm schloß sich freiwillig der Inspirator und Verfasser der schrecklichen Petition, Br. Sam. Ringier allié Seelmatter, an. Die Mission hatte vollen Erfolg. Wir lesen darüber in den bezüglichen Verhandlungen der Muniz. vom 26. Juni:

Die Br. Sam. Ringier allié Seelmatter und Heinr. Imhoof melden, von Bern zurück, daß sie von dem Vollziehungsrat sehr gütig und günstig aufgenommen worden, daß demselben nicht das Mindeste bekannt sei, daß der Gemeinde Zofingen Exekutionstruppen auferlegt seien und daß die Petition nicht als gesetzwidrig angesehen worden sei, wohl aber, daß das vor-eilige Umhauen des Freiheitsbaumes zu Zofingen dieser Gemeinde böse, nachteilige Reden und Gerüchte zugezogen.

Es wird sodann verlesen ein Schreiben des offenbar eines nicht ganz guten Gewissens sich erfreuenden Br. Unterstatthalters, der anzeigt, daß laut Anzeige des Regierungsstatthalters die einquartierten Schweizertruppen nicht als Exekutionstruppen anzusehen seien, daß die ihnen gelieferten Rationen vergütet und diese Truppen kaserniert werden sollen.

Dem Br. Unterstatthalter gegenüber werden darauf alle wegen seines gesetzwidrigen und willkürlichen Verfahrens nötigen Untersuchungen vorbehalten und es wird ihm das Befremden der Muniz. ausgedrückt.

Sodann wurde beschlossen, wegen dieser gesetzwidrig auferlegten Exekutionstruppe und wegen des übrigen ehrwürdigen und verletzenden Verfahrens gegen die Muniz., solle sowohl

über den Regierungsstatthalter als über den Br. Unterstatthalter beim Vollziehungsrat ernstlich und förmlich und auf Satisfaktion wie auch Ehren- und Schadensersatz gedrungen werden.

Als praktischer Erfolg dieser Beschwerden ist in den Akten bloß zu finden, daß die Exekutionstruppen den betroffenen Muniz.-gliedern und Brn. nach der Anzahl „gehabten Militärs und Tage „ihrer Einquartierung“ im Quartierrodel gutgeschrieben wurden.

Gleiche Ungelegenheiten, wohl auch wegen Umhauens des Freiheitsbaumes, scheint nach den Akten auch Lenzburg gehabt zu haben.

Aber der Zug nach Bern war so stark, daß am 19. September trotz den bösen Erfahrungen mit der ersten Petition, Br. Sam. Ringier allié Seelmatter in besonders hiezu besammelter Sitzung abermals den Vorschlag machte, an die helvetische Tagsatzung in gründlicher und einläßlicher Zuschrift das Gesuch zu richten, die Gemeinde Zofingen dem Kanton Bern einzuverleiben, welchem Vorschlag die Muniz. beipflichtete in ihrem und im Namen vieler Bürger. Die Assessoren Haller und Boßard verwahren sich hiegegen zu Protokoll.

Ob diese zweite Petition abgegangen ist und was ihre Folgen waren, ist nirgends ersichtlich.

Ende Juli und im August 1802 zog Bonaparte die französischen Truppen aus der Schweiz zurück, und sofort begannen allerorten die Aufstände gegen die verhaßte, nur durch die französischen Bajonette gehaltene Helvetik. Am 31. August wurde in Zofingen eine starke Bewegung unter dem Landvolk gemeldet und da man einen Anschlag gegen die Stadt befürchtete, wurden alle möglichen Sicherheitsmaßregeln getroffen. Man bildete ein fünfgliedriges Sicherheitskomitee; der Br. Alt-Oberst Imhoof wurde zum Wach- und Platzkommandanten ernannt und mit der Organisation einer Bürgerwache von 20—30 Mann beauftragt; die ganzen Nächte sollen die Laternen brennen.

Trotzdem nichts weiteres gegen die Stadt von außen unternommen wurde, beschloß man, die ordinäre Scharwache jede Nacht um zwei Bürger zu verstärken und als Vize-Wachchefs jede Nacht Mitglieder der Muniz. und G. K. funktionieren zu lassen.

Dieser Extra-Wacht wurden noch „zwei brave, rechtschaffene „Burger auf den Kirchthurm beigeordnet, welche vereint mit

„dem Thurmwächter wechselweise Vor- und Nach- Mitternacht „fleißig wachen und auf alles inn- und außert der Stadt genaue „Achtung geben und dafür von der G. K. besoldet werden sollen“.

Kein Br. darf für diesen Dienst einen Söldner stellen.

Auf Verlangen des Br. Unterstatthalters sodann wurde zur allfälligen Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung die Bürgerschaft in 2 Kompagnien eingeteilt, den Tor- und Türlichwächtern bei Eiden und Verlust des Dienstes aufgetragen, auf alle Ein- und Ausgehenden genau Obacht zu geben und Verdächtige sofort dem Br. Muniz.-Präsidenten vorzuführen.

Dem Festungskommandanten Äрни in Aarburg wurden die zur Verstärkung der dortigen Besatzung von Zofingen verlangten Kanoniere verweigert, da man beim Anrücken der Insurgenten alle Mannschaft in der Stadt brauche.

Am 14. September 1802 meldet die Muniz. Aarburg per Expressen, es sei ein Trupp Insurgenten im Anmarsch und bittet, ihr mitzuteilen, wie wohl die Bürgerschaft gesinnt sei, sich zu wehren oder sie passieren zu lassen. Der Festungskommandant habe bestimmten Befehl, die Festung zu verteidigen.

Am 18. September 1802 kapitulierte die helvetische Regierung in Bern vor der lächerlichen Steckliarmee, deren Artillerie u. a. aus vier Mann und zwei Dreipfündern bestand, und floh nach Lausanne. Sogleich bildete sich eine neue provisorische Regierung aus Anhängern des Alten mit der Benennung „Standeskommission“, in welche auch der Zofinger Munizipalitätspräsident Sam. Ringier allié Seelmatter gewählt wurde, der sein Präsidium für die Zeit niederlegte, während welcher er Standeskommissionsmitglied war.

Militärkommandant wurde L. May in Schöffland.

Nun loderte in Zofingen abermals die Begeisterung für Bern hell auf, nicht zum Vergnügen der Muniz., welche offenbar das baldige Ende dieser Bewegung voraussah und in kluger Weise die Begeisterung einzudämmen suchte, um üblen Folgen vorzubeugen.

Sie mahnte von allen Freudenbezeugungen ab, namentlich von allem Schießen, „was Art immer es seye“, als ein Teil der Berner Armee unter Br. Grenadierhauptmann Mauriz Sutermeister in Zofingen erwartet wurde, zu deren feierlichem Empfang man sogar einen Triumphbogen errichtete. An diesem sowohl als am unteren Tor waren Bären aufgehängt. Sofort nach Bekannt-

werden der Flucht der helvetischen Regierung aus Bern waren nämlich eben unter Hauptmann Sutermeister freiwillig Zofinger Truppen zur Mithilfe an der Herstellung der alten Zustände nach Bern abmarschiert und als sie am 24. September wieder heimkamen, hängten sie einen großen papierenen Bären am Rathaus auf, was der Munizipalität nicht paßte, sie beschloß daher am 25. September, „da es in diesem Moment noch zweifelhaft ist, „welches das Resultat der letzten Revolution sein werde, auch „keine Befehle vorhanden sind, daß man sich auf einiche Art „auszeichnen solle, so soll Herr Hauptmann Mariz Sutermeister, „welcher diesen Bär in Schutz genommen, schriftlich ersucht „werden, denselben wegnehmen zu lassen“. Die Antwort des „Hauptmanns vom 26. September lautete: „Herren beider Tribu- „nalien. Der Sie so ärgernde Bär soll nun also auf Ihr so drin- „gendes Ansuchen hin Morgens nach dem Gottesdienst in der „Stift oder außen an derselben angemacht werden, denn ich „hoffte von Ihnen, daß Sie dem Bär den nämlichen Platz ein- „räumen würden, den Sie der dreifarbigten Fahne eingeräumt „hatten“.

Weniger behutsam war die Bürgerschaft, und die Muniz. mußte ihrer Gesinnung doch teilweise Rechnung tragen. Laut Protokoll vom 24. September 1802 wurde auf Anmelden eines Bürgers erkannt, „denen heute zurückgekommenen Burgern, „welche zu Wiederherstellung der alten vaterländischen Ordnung „gegen die helvetische Regierung freiwillig nach Bern gezogen „sind, ein Nachtessen zu geben; die Ürte wurde per Mann auf „20 Batzen gesetzt.

„Auch solle denen Burgern, welche denselben entgegen- „gezogen sind, per Mann 1 Maß Wein gegeben werden“.

Am 26. September 1802 berichtete sodann der Unterstatt- halter Senn an die Muniz., daß David Rud. Bay in Bern zu einem Regierungsstatthalter des Kantons Bern, vereinigt mit Oberland und Aargau, und Herr Ludwig Mai in Schöffland zum Militär- kommandant hiesigen Bezirks ernannt sei und teilt eine Prokla- mation von Rat und Br. von Bern an die Bewohner des Aar- gau's mit.

Am 23. September bittet der Oberkommandant von May in Schöffland die Muniz. so viel Zofinger Truppen als möglich nach Bern zu senden und am 29. September mittags marschierten

33 Freiwillige ab. Da aber von Bern weiterer Zuzug treuer Anhänger gewünscht ward, wurde durch Trommelschlag publiziert, daß alle hiezuhilligen Br. sich sofort auf dem Rathaus sollen einschreiben lassen; allen soll das ehemals übliche Reisegeld ausgerichtet werden.

Trotzdem meldeten sich sehr wenige und erst als Br. Ringier-Seelmatter, das Mitglied der Standeskommission, von Bern kam und publizierte, er werde die Freiwilligen persönlich nach Bern führen, meldeten sich weitere 33 Mann, mit denen er sofort nach Bern abmarschierte. Jeder erhielt einen Neuthaler Reisgeld; damit befanden sich nun zirka 70 Zofinger Br. als Freiwillige im bernischen Heer. Dem Kommandanten May mußte ein genaues Verzeichnis aller waffenfähigen Mannschaft bis zum 50. Jahr und aller vorhandenen Waffen eingereicht werden, durch den Bezirkskommandanten Hauptmann Suter zum Bock.

Zur Erleichterung der Bürgerschaft im Wachtdienst soll die Mannschaft der hier kasernierten Berner Kompagnie Gruber herangezogen werden. Zofingen mußte zudem vier Dragoner und zwei Staffetenreiter stellen.

Von der neuen Regierung wurde sofort der Einbezug der helvetischen Siegel angeordnet und jubelnd ersetzte man sie wieder durch die alten bernischen. Da aber die Gemüter aufgeregert waren, wurde in Zofingen am Markt das Tanzen verboten.

Aber noch andere Folgen hatte der Stecklikrieg und die Rückkehr, oder besser gesagt, erhoffte Rückkehr, der alten Regierung: aus den Muniz.- und G. K.-Protokollen verschwinden mit dem 12. Oktober 1802 der „Bürger“, die „Freiheit und Gleichheit“ und der „republikanische Gruß“, und der „Herr“ hält wieder Einzug. Es tönt wieder wie früher: „Hochgeehrteste Herren“, „Dero gehorsamster Diener“. Auch der Br. Unterstatthalter, nun Zivilkommissarius Joh. Ad. Senn, wird plötzlich höflich, schon am 26. September schreibt er, „an die Herren „Präsident und Assessoren“.

Am 8. Oktober versteigt er sich sogar zu „Wohlgeehrte Herren“, zu: „ich trage Ihnen freundlich auf“ — „ich wünsche überhaupt daß“ — „es ergeht an Sie das höfliche Ansuchen“ — „ich habe die Ehre, Ihnen anzuzeigen“ etc. Aber schon am 25. November ist die helvetische Regierung wieder eingesetzt und sofort wird der Herr Unterstatthalter wieder grob, spricht

zu der Muniz. wieder per „Ihr“ und „ich habe Euch anzuzeigen“. Auch „giebt er den Auftrag“, in aller Stille die aufgehängten Bären wieder abnehmen zu lassen, da wieder fränkische Truppen einmarschierten.

Der Br. Sam. Ringier allié Seelmatter demissioniert als Präsident und Mitglied der Muniz., da er unter der Helvetik nicht Beamter sein könne. Auch in die Muniz.- und G.-K.-Protokolle halten schon anfangs November „Br.“, „Freiheit und Gleichheit“ etc. wieder Einzug.

Durch Trommelschlag wird am 13. November die vom Br. Regierungsstatthalter in Aarau befohlene allgemeine Entwaffnung verkündigt. Alle Waffeu müssen auf dem Rathaus abgegeben werden.

An die vollziehende und gesetzgebende Gewalt wird von der Muniz. am 9. November „wegen wieder erlangter Regierung“ von der Muniz. eine Adresse abgesandt.

Natürlich unterließ es die helvetische Regierung nicht, wieder eine pompöse Proklamation zu erlassen. Dieselbe scheint in Zofingen nicht besonders gefallen zu haben, denn die Muniz. beschloß im Dezember:

„Bei Verantwortung und Straf soll verboten sein, die helvetischen Proklamationen abzureißen oder zu besudeln. Dem „Entdecker wird Geheimhaltung seines Namens und eine Re-„kompentz von 16 £ d. F. zugesagt.“

So ging das Meteor der Herstellung der alten Zustände auf und unter. Am 19. Februar 1803 gab Napoleon der Schweiz abermals eine neue Verfassung, die sogenannte Mediationsverfassung. Die Zeit, während welcher unser Vaterland unter dieser stand, gehört nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit, doch sei der Vollständigkeit wegen berichtet, wie Zofingen infolge dieser Verfassung und der damit zusammenhängenden einschlägigen Gesetze seine neue Stadtbehörde besetzte und was deren erste Amtshandlungen waren.

Am 30. April 1803 richteten die Zofinger Behörden alter Übung gemäß ein devotes Gratulationsschreiben an den neuen Kleinen Rat des Kantons Aargau.

Am 7. August 1803 nahm der bisherige Unterstatthalter Joh. Adam Senn, Sohn, in einem ziemlich frostigen Schreiben

„amtlichen Abschied“ von der Munizipalität und an seine Stelle trat als Bezirksamtmann Samuel Hieronymus Sutermeister.

Der abgetretene Unterstatthalter Senn wurde noch zum Präsidenten der gemäß Gesetz vom 25. Brachmonat 1803 auf den 15. August und folgende Tage, je auf morgens 8 Uhr in den großen Rathaussaal anberaumten Kreisversammlung ernannt. Diese Versammlung fand am 15. und 16. August statt und faßte folgende Beschlüsse:

1. Die Wahlen sollen in geheimer Abstimmung vorgenommen werden.
2. Zu den vom Gesetz bestimmten 3 Mitgliedern sind noch zehn zu wählen.

Zofingen blieb seiner Gewohnheit, eine aus vielen Mitgliedern bestehende Behörde zu haben, treu.

3. Dem Gemeinderat, inklusive Schreiber und Weibel, wird eine vom Rate selbst zu verteilende Gesamtbesoldung von 4000 Gl. bewilligt.

Alle Nebengefälle bleiben abgeschafft und alle Emolumente fallen in die Stadtkasse.

4. Der Rat erhält eine Ausgabenkompetenz von 100 neuen Dublonen.

Erster Stadtmann war der frühere Unterstatthalter Joh. Ad. Senn, Sohn.

Besoldungen. Die für Besoldungen bewilligten 4000 Gl. wurden vom Rate folgendermaßen verteilt:

Ammann	Gl. 200	Übertrag Gl.	1235
Polizeidirektor	„ 50	Kaufhausverwalter	„ 25
Spitalvogt	„ 100	Pfennigschaffner	„ 75
Forstinspektor	„ 200	Maßeninspektor	„ 40
Mühlen-Verwalter	„ 80	Zwei Holzkomitierte	
Seckelmeister und		je 50 Gl.	„ 100
Kornschaftner	„ 100	Jedem Mitglied für	
Oberbauherr	„ 100	Rat- und Kommis-	
Unterbauherr	„ 100	sionen-Sitzgeld	„ 1300
Armenpfleger	„ 125	Stadtschreiber	„ 700
Spitalzugebner	„ 130	Rathsweibel	„ 275
Ohmgeldner	„ 50	Unterweibel	„ 250
Übertrag Gl.	1235		<u>Gl. 4000</u>

Am 23. August 1803 hielt die Munizipalität ihre letzte Sitzung und am 24. August hielten Munizipalität und Gemeindekammer eine letzte gemeinschaftliche Sitzung.

Am 26. August wählte der Rat zu seinem Schreiber den gewesenen Sekretär der Gemeindekammer, Franz Samuel Müller und erledigte als dringlichstes erstes Geschäft die Etikettenfrage durch folgende Beschlüsse:

„Der Stadtschreiber und Rathswivel sollen in den Sitzungen „und bei anderen Anlässen, Mantel und Degen tragen, wie der „Rath selbst.

„Der Unterwivel funktioniert gewöhnlich bloß in Mantel, „bei der Communion hat er auch den Degen.

„Verheirathete Bürger sollen vor Rath im Mantel und auf „gestülptem Hut, unverheirathete ohne Mantel aber im gleichen „Hut und in anständiger Kleidung erscheinen.

„In den Rathssitzungen sollen folgende Titulaturen ge- „braucht werden:

„Dem Herrn Ammann: Wohlgeachteter Herr.

„Den Mitgliedern: Herr Rathsherr.

„Dem ganzen Tribunal: Wohlgeachte, Wohlgeehrte Herren.

„Dem Kleinen Rath wird die Wahl und Konstitution sofort „schriftlich durch einen Expressen mitgetheilt.

„Die Mitglieder des Raths sollen sowohl in den Sitzungen „als auch in der Kirche und bei Leichenbegängnissen im Mantel „und Degen erscheinen.“

Am 12. September 1803 ward ein Huldigungsfest abgehalten, zu dem Regierungsrath Hünerwadel erschien und in der Kirche im ehemaligen Landvogteistuhl saß. Der Rath hatte folgende Anordnungen getroffen:

„Eine Ehrenparade von 24 Mann mit 2 Tambouren unter „einem Lieutenant werden Mnhghrh. Regierungsrath beim Thor „empfangen und salutieren. Bei beiden Thoren werden zur „Begrüßung Kánonen aufgestellt. Nach der Huldigung solle „beim Ochsen ein repas gegeben werden zu 50 Btz. per tête. „Fremder Wein wird auf Kosten der Stadt angeschafft. Die „Musikgesellschaft musiziert in der Kirche und den jungen „Bürgern, welche ein Feuerwerk abbrennen wollen, wird 10 ¤ „Pulver bewilligt. Sämtlichen im Militär funktionierenden Mann-

„schaften, denen Herren Musikanten und Feuerwerkern solle
„beim Rößli ein Nachtessen gegeben werden“.

Am 23. September 1803 sprach die Regierung schriftlich ihre hohe Befriedigung aus über diese Huldigung.

Amt Aarburg.

Ein Gegenstand größter Beunruhigung für Zofingen war das Amt Aarburg. Die Verfassung von 1798 bestimmte die Wigger als Grenze zwischen Aargau und Bern, was für die Stadt ihrer vielen in den angrenzenden westlichen Gemeinden gelegenen Waldungen wegen, und weil die politischen Gemeinden Strengelbach und Vordemwald zur Kilchhöri Zofingen gehörten, eine sehr mißliche Sache war.

Die G. K. richtete deshalb am 12. Mai 1802 an den Kleinen Rat der helvetischen Republik folgendes Schreiben mit der Bitte, es möchte in der neuen Verfassung die Roth, und nicht mehr die Wigger, als Grenze zwischen beiden Kantonen bestimmt und so das ganze Amt Aarburg zum Kanton Aargau geschlagen werden.

„Diese Grenze war im Ganzen sehr übel berechnet, sie
„sönderte das in Betreff seiner inneren Verwaltung enge mit
„einander verbundene ehemalige Amt Aarburg in zwei Theile
„und theilte davon die Gemeinden Brittnau, Strengelbach, Vor-
„demwald, Niederwyl und Ryken dem Kanton Bern, Oftringen
„und Aarburg aber dem Kanton Aargau zu.

„Von den im Kanton Bern liegenden Gemeinden sind zwei,
„nämlich Strengelbach und Vordemwald nach Zofingen kirch-
„genössig.

„Die jetzt bestehende Sönderung mußte also in der Folge
„bei allfälligen Bauten von kirchlichen und Pfarrgebäuden für
„die hiesige Gemeinde sehr nachtheilig werden, indem die Er-
„fahrung hinlänglich lehret, daß es sehr schwer haltet, die im
„Kanton Bern liegenden Gemeinden zur Erfüllung der ihnen im
„Kanton Aargau obliegenden Pflichten zu vermögen.

„Zugleich besitzt Zofingen in den Gemeinden Strengelbach,
„Vordemwald, Niederwyl und Ryken den Haupttheil seiner Wal-
„dungen „das schätzbarste Kleinod hiesiger Gemeinde, aus wel-
„chen nicht nur unsere Mitbürger, sondern auch der größte Theil